



An alle Nachführungsgeometer und
kommunalen Vermessungsämter

Bearbeitet von: Bernard Fierz
Direktwahl: 043 259 40 97
E-Mail: bernard.fierz@bd.zh.ch

Zürich, 17. Dezember 2013

**Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD, LS 704.15)
Inkraftsetzung, Anwendungsrichtlinien, Umsetzung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf §§ 13 und 14 des Kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 24. Oktober 2011 (KGeoIG, LS 704.1) hat der Regierungsrat am 25. September 2012 die Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD, LS 704.15) beschlossen. Die GebV GeoD, die Aufhebung der Gebührenverordnung für Vermessungsdaten vom 18. Juli 2001 (LS 255.1) und § 14 KGeoIG treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Weisung des Amtes für Raumentwicklung (ARE) Reg. Nr. 6 (Anwendungsrichtlinien zur Gebührenverordnung für Vermessungsdaten) vom 1. Oktober 2001 aufgehoben und die «Anwendungsrichtlinien zur Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD)» vom 17. Dezember 2013 in Kraft gesetzt.

Wichtigste Neuerungen

In Bezug auf die Plan- und Datenabgaben in der amtlichen Vermessung sind folgende Neuerungen wichtig:

- Die Gebühren stehen vollumfänglich der Datenabgabestelle zu. Den Gemeinden stehen keine Gebühren aus der Abgabe von Plänen und Daten mehr zu (kein Gebührensplitting mehr).
- Bei Datenbezügen wird nicht mehr zwischen Bauzone und Nicht-Bauzone unterschieden, ebenso entfällt der Ebenensplitt. Die AV-Daten werden immer zusammen mit den KMAF-Daten (falls verfügbar) geliefert. Für die Betriebskosten ist die Fläche unter oder über 20 ha massgebend. Die Datensatzeinheit ist eine Gemeinde, Nachbargemeinden werden zusätzlich verrechnet.

- Die Befreiung der Betriebskosten ist abhängig von bestimmten Nutzungsarten. Es ist Sache des Bestellers, die Befreiung von Betriebskostenbeiträgen zu beantragen bzw. darzulegen. Die Datenabgabestelle entscheidet im Einzelfall über die Gebührenbefreiung. Bezüglich der Gebührenbefreiung nach § 9 lit. e GebV GeoD (selbständige Anstalten, Zweckverbände, Werke) entscheidet das ARE.
- Es gibt keine Dauerbenutzer mehr (vgl. unten). Benutzer können sich als sog. Abobezogener registrieren lassen (in einem GeoShop, wie z.B. DAV ZH) und bezahlen die anfallenden Gebühren jährlich. Alle anderen Benutzer gelten als Einzelbezogener.

Die Plan- und Datenabgaben aus dem Leitungskataster gemäss Leitungskatasterverordnung vom 27. Juni 2012 (LKV, LS 704.14) sind nicht betroffen. Bis zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur LKV sind die Regelungen der Gemeinden bzw. die bisherige Praxis anzuwenden.

Anwendungsrichtlinien

In Zusammenarbeit mit der AV-Führungsgruppe und den kantonalen GIS-Fachstellen hat das ARE die «Anwendungsrichtlinien zur Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD)» erarbeitet. Sie treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Die Anwendungsrichtlinien ergänzen und präzisieren die GebV GeoD und zeigen die verschiedenen Anwendungsfälle auf. Wie die GebV GeoD gelten auch sie nicht nur für die amtliche Vermessung sondern auch für andere Geodaten. Insbesondere dieser Geltungsbereich und weitere Begriffe sind in Kapitel 1 der Anwendungsrichtlinien erläutert.

Abrechnungsformular

Zusammen mit den Anwendungsrichtlinien wurde ein neues Abrechnungsformular erstellt. Dieses wird für alle Plan- und Datenabgaben nach der GebV GeoD verwendet und wird zwingend als Rechnungsbeilage dem Besteller mitgeschickt. Die Rechnung selber wird gemäss firmeneigenen Vorgaben erstellt.

Es stehen zwei Excel-Vorlagen zur Verfügung. In beiden Vorlagen sind die grünen Felder auszufüllen (Punkt 1 in jedem Fall vollständig) und die Beträge werden automatisch berechnet. Ebenso werden die Zahlenwerte für die Statistik über die Datenabgaben (vgl. unten) ausgewiesen. In der Makro-Version sind für Standardfälle Buttons verfügbar, mit deren Hilfe das Formular korrekt ausgefüllt wird. Die Formulare sind geschützt, aber ohne Passwort.

Nutzungsbestimmungen

Gemäss § 11 KGeoIG können bei Plan- und Datenbezügen Einschränkungen bezüglich der Nutzung oder der Weitergabe der Daten durch die zuständige Stelle festgelegt werden. Das ARE hat für seine Bedürfnisse «Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Geodaten» für Offline- und Online-Bezüge erstellt, die insbesondere auch die Nutzungsbestimmungen für die amtliche Vermessung enthalten. Diese AGB können Sie für die Anpassung Ihrer entsprechenden Dokumente als Vorlage verwenden. Bei der Abgabe von Daten der amtlichen Vermessung ist die Zustimmung zu den Nutzungsbestimmungen Voraussetzung für die Nutzung der Daten.

Dauerbenutzerverträge

Gemäss § 11 KebV GeoD laufen bestehende Verträge mit Dauernutzer bis zur Kündigung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2015, weiter. Die darin festgelegten Bearbeitungskosten, Betriebs- und Investitionskosten sind vertragsgemäss fällig und werden wie bisher in Rechnung gestellt. Entsprechend werden die Betriebs- und Investitionskosten auch hälftig auf die Gemeinde und die Datenabgabestelle aufgeteilt.

Die Dauernutzer sollen über die neuen Bestimmungen orientiert werden, damit sie prüfen können, ob eine allfällige Auflösung des Dauernutzervertrages sinnvoll wäre. Das ARE wird alle Dauernutzer, die einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, diesbezüglich informieren. Die übrigen Dauernutzer (z.B. Gemeindewerke) werden von der Gemeinde bzw. der Nachführungsstelle informiert. Eine entsprechende Mustervorlage wurde durch das ARE erarbeitet und steht Ihnen zur Verfügung.

Statistische Angaben über die Datenabgaben

Die Erhebung der Datenabgaben für das Jahr 2013 erfolgt noch mit dem bisherigen Erhebungsbogen. Dieser wird Ihnen wie gewohnt im Januar 2014 zugestellt.

Für das Jahr 2014 (Einreichung des Erhebungsbogens im Frühjahr 2015) werden teilweise andere Werte erhoben. Um Verwechslungen zu vermeiden, verzichten wir auf die Zustellung des neuen Erhebungsbogens 2014 zum heutigen Zeitpunkt. Sie finden die zu erhebenden Angaben im Register „Statistik AV“ des neuen Excel-Abrechnungsformulars. Das Formular berechnet automatisch die entsprechenden Werte für jede Bestellung. Beachten Sie, dass neu auch die Abgaben von analogen Produkten oder des Übersichtsplans vollständig (Anzahl und Kosten) erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Amt für Raumentwicklung
Abteilung Geoinformation

Christian Kaul, Kantonsgeometer

Bernard Fierz, Leiter Vermessung

Beilagen:

- Gebührenverordnung für Geodaten vom 25. September 2013 (Regierungsratsbeschluss)
- Kopie Brief an die politischen Gemeinden vom 17. Dezember 2013

Die erwähnten Dokumente sind verfügbar unter:

- Rundschreiben mit allen Dokumenten und Vorlagen:
www.vermessung.zh.ch → Aktuell (*rechts*) → Rundschreiben 2013 / 4
- Anwendungsrichtlinien:
www.vermessung.zh.ch → Amtliche Vermessung → Grundlagen (*unten*)
- Abrechnungsformular und Nutzungsbestimmungen:
www.vermessung.zh.ch → Downloads